



Demeter e.V. Beitragsordnung für Erzeugung und Hofverarbeitung

Stand 01.01.2023

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	1
2. Berechnung des umsatzabhängigen Demeter-Erzeugerbeitrages.....	1
3. Beitragsberechnung Hofverarbeiter.....	2
4. Lohnverarbeitungspauschalen.....	2

1. Vorbemerkungen

Mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung im April 2021 gilt ab dem 01.01.2022 bundeseinheitlich für alle Erzeuger und Hofverarbeiter des Demeter e. V. und der Landesverbände eine neue Demeter-Beitragsordnung.

Bis zur Fertigstellung der vollständigen Beitragsordnung gilt die folgende Kurzdarstellung der Beitragsordnung.

2. Berechnung des umsatzabhängigen Demeter-Erzeugerbeitrages

- a) Die Bemessungsgrundlage für den Erzeugerbeitrag ist die Höhe des Netto-Umsatzes, welcher mit **Demeter bzw. biologisch-dynamisch und Bio (EU-Bio und Verband-Bio) gekennzeichneten Waren** generiert wurde.
- b) Der Erzeugerbeitrag berechnet sich aus einem Grundbeitrag zuzüglich eines variablen, real-umsatzbasierten Beitrages und wird einmal jährlich von dem Mitglied erhoben.
- c) Der Grundbeitrag/ Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 250 €. Der Netto-Real-Umsatz des Erzeugerbetriebs wird mit einem einheitlichen Beitragssatz von 0,8 %¹ multipliziert und ergibt den variablen Beitrag. Der Beitragssatz wird auf einen 3-Jahres-Mittelwert berechnet und auf einen Höchstbetrag von +/- 20 % vom Beitrag des Referenzjahres 2021 gedeckelt. Im Umstellungszeitraum wird nur der Grundbeitrag von 250 € erhoben. Alle Werte zuzüglich aktuell gültiger Umsatzsteuer.

¹ Der avisierte Beitragssatz kann nach oben und unten oder für einzelne Betriebstypen (z.B. Winzer) angepasst werden, sodass das Ziel einer stabilen Beitragseinnahme zum Referenzjahr erreicht wird.

- d) Imker zahlen bis zu einem Netto-Real-Umsatz von 10.000 € lediglich einen reduzierten Grundbeitrag von 150 € jährlich. Bei einem Netto-Real-Umsatz von größer 10.000 € wird zusätzlich ein real-umsatzbasierter Beitrag fällig (siehe 1.c).

3. Beitragsberechnung Hofverarbeiter

Für die Hofverarbeitung, die in einem selbstständigen Unternehmen organisiert und einem Erzeugerbetrieb angegliedert ist, wird zusätzlich zu einem Grundbeitrag von 250 € ein umsatzbasierter Beitrag erhoben (siehe 1.c). Diese Verbeitragung gilt, wenn mehr als 50 % der eingesetzten Rohwaren direkt aus dem angegliederten Erzeugerbetrieb kommen. Dabei bezieht sich der Anteil auf den Umsatz, der durch die Rohstoffe generiert wird. Ist der Anteil kleiner 50 % so muss der auf dem Hof verarbeitende Betrieb einen Verarbeitungsvertrag mit dem Demeter e. V. abschließen.² Es gilt die entsprechende Beitragsordnung.

4. Abrechnungsverfahren Lohnverarbeitung

- a) Für die Kontrolle und Verwaltung je Lohnverarbeiter werden Gebühren von den jeweils in Auftrag gebenden Erzeuger- und Hofverarbeiterbetrieben fällig.
- b) Abgerechnet werden hierbei die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung aktiven Lohnverarbeitungsbeziehungen. Die Einordnung der gemeldeten Lohnverarbeitungsverträge in die Typen nach Tabelle 1 wird durch die zuständige Abteilung Qualität im Demeter e.V. auf Grundlage der Daten aus der Demeter-Kontrolle der Lohnverarbeitungsbetriebe vorgenommen.
- c) Erzeuger und Hofverarbeiter müssen die in Tabelle 1 aufgeführten Gebühren je beauftragten Lohnverarbeiter zahlen.

Tabelle 1: Gebühren der Lohnverarbeitung für Erzeuger und Hofverarbeiter

Typ Lohnverarbeitung	Beispiele	Gebühr ³
Lohnlagerung, lose	Schüttgut, Lagerung nicht vollständig verschlossener Ware z.B. Obst und Gemüse in Körben oder Kisten	€ 40
Lohnverarbeitung einfach	Getreide reinigen, Cobs pressen, Saften	€ 20
Lohnverarbeitung normal	Verarbeitung im Auftrag des Inverkehrbringers, Rohstoffe ebenfalls größtenteils vom Auftraggeber, Brot backen, Wurstwaren, etc.	€ 80
Lohnverarbeitung komplex	Lohnherstellung, inkl. Handel, eigenständiger Bezug der Rohware, komplettes Produkt	€ 120

² Im Zuge der Einführung können Vertragswechsel für Hofverarbeiter bei Bestandsmitgliedern notwendig werden.

³ LV-Sätze für die Erzeugung gelten auch für die Beauftragung im Ausland.